

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 35

Helmstedt, den 11.09.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

149	Bekanntmachung der Wahlbekanntmachung der Stadt Helmstedt für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013	381
150	Bekanntmachung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Grasleben (Straßenreinigungsverordnung)	382
151	Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der der Samtgemeinde Grasleben (Straßenreinigungssatzung)	387
152	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Umweltschutz	391

B. Nichtamtlicher Teil

149. Bekanntmachung der Wahlbekanntmachung der Stadt Helmstedt für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Wahlbekanntmachung

Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Helmstedt gehört zum Wahlkreis 51 Helmstedt-Wolfsburg und ist in folgende 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt

Wahlgebäude	Wahlbezirk
Gemeindekrug Barmke	1
Grundschule Emmerstedt	2-3
GS Friedrichstraße	4-6
Pestalozzischule	7-9
Lessingschule	10-11
Julianum	12-14
JFBZ	15
Ostendorfschule	16-19

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18.08. bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für den Wahlkreis 51 Helmstedt-Wolfsburg am Wahltag, dem 22.09.2013 um 15:30 Uhr

- a) im Rathaus A, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg
- b) und im Alvar-Aalto-Kulturhaus, Porschestraße 51, 38440 Wolfsburg sowie
- c) im Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

zusammen. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Helmstedt, den 06.09.2013

Gez. Wittich Schobert
(Der Bürgermeister)

150.

Bekanntmachung der

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Grasleben (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit §§ 58, 98 Abs. 1 Nr. 6, in Verbindung mit § 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 26. August 2013 für das Gebiet der Samtgemeinde Grasleben folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwegen (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubbildung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gassen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gassen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte über die zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gassen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten und in der Karte gelb gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Einwohner eine Übersichtskarte über die Grenzen der geschlossenen Ortslagen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben eingesehen werden.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 26.08.2013 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bedarfsgerecht und unverzüglich durchzuführen.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

- a) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege,
- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 0,80 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 0,80 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

- aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m;
- bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 0,80 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
- cc) in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 0,80 m;
- dd) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- ee) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,

a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefällen- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz oder sonstigen salzhaltigen Mitteln bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Gebote und Verbote der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Sie tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Grasleben vom 24.10.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 23 vom 15. 11.1994), einschließlich aller dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Grasleben, 26.08.2013

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Janze

(Janze)

Straßenverzeichnis

Folgende Straßen bzw. Straßenteile sind gemäß § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungsverordnung von der Samtgemeinde Grasleben zu reinigen:

1. Die Fahrbahnen mit Gossen, Busbuchten, Fußgängerüberwege

- in der Ortsdurchfahrt der B 244 in Querenhorst,
- in der Ortsdurchfahrt der L 651 in Grasleben, Querenhorster Straße und Magdeburger Straße.

2. Die Fahrbahnen, Busbuchten und Fußgängerüberwege,

- in der Ortsdurchfahrt der L 651 in Mariental-Horst (von Gartenstraße bis Lärchenweg einschließlich Gosse) und Grasleben,
- in der Ortsdurchfahrt der K 56 in Grasleben,
- in der Ortsdurchfahrt der K 50 in Grasleben,
- in der Ortsdurchfahrt der L 297 in Rennau,
- in der Ortsdurchfahrt der L 294 in Rennau und Rottorf,
- in der Ortsdurchfahrt der K 48 in Ahmstorf und Rennau,
- in der Ortsdurchfahrt der K 51 in Rottorf,
- in der Ortsdurchfahrt der L 648 in Querenhorst

- und die Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten sonstigen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Radwege mit Ausnahme der Parkspuren und Gossen

In Grasleben:

- Walbecker Tor (Sammelstraße und Buslinie),
- Walbecker Straße bis Sandbreite (Sammelstraße),
- Bahnhofstraße von Walbecker Tor bis Südstraße (Sammelstraße Gewerbegebiet und Buslinie),
- Gutstraße (Feuerwehrezufahrt),
- Südstraße (Sammelstraße, Gewerbegebiet und Buslinie),
- Am Kurhaus (Gefällestrecke zum Seniorenheim),
- Friedhofstraße (Buslinie Grundschule),
- Hoppegarten von der Helmstedter Straße aus bis Am Walde (Gefällestrecke),
- Am Walde, Kiefernweg, Tannenweg (Gefällestrecke),
- Heidwinkelstraße (Gefällestrecke).

In Grasleben OT Heidwinkel:

- Straße Heidwinkel von B 244 bis K56 (Sammelstraße Gewerbegebiet).

In Mariental-Horst:

- Birkenweg (Sammelstraße Gewerbegebiet),
- Dammröder Berg (Sammelstraße Gewerbegebiet),
- Dahlienplatz (Feuerwehrezufahrt).

In Mariental-Dorf:

- Walbecker Weg bis Siedlung (Buslinie und Gefällestrecke),
- Schäfertor (Gefällestrecke),
- Siedlung bis B 244 (Buslinie und Sammelstraße).

In Querenhorst:

- Bindestraße (Gefällestrecke nur Winterdienst),
- Dorfstraße von Helmstedter Straße bis Poststraße (Gefällestrecke nur Winterdienst),
- Försterberg (Gefällestrecke nur Winterdienst).

In Rottorf:

- Brockenblick (Gefällestrecke nur Winterdienst),
- Zum Weingarten (Gefällestrecke nur Winterdienst),
- Brunnenweg (Gefällestrecke nur Winterdienst).

In Rennau:

- Sandblessen (Gefällestrecke nur Winterdienst).

In Ahmstorf:

- Mühlenberg (Gefällestrecke nur Winterdienst).

151.

Bekanntmachung der

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nieders. GVBl. S. 372), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 26. August 2013 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben beschlossen.

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gassen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden Straßen bzw. Straßenteile sind im Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Samtgemeinde Grasleben führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Auferlegung der Reinigungspflicht auf öffentlichen Straßen vom 27.09.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.06.1988 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 40 vom 06.07.1988), einschließlich aller dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Grasleben, 26.08.2013

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Janze

(Janze)

Anhang

Folgende Straßen bzw. Straßenteile sind gemäß § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung von der Samtgemeinde Grasleben zu reinigen:

1. Die Fahrbahnen mit Gossen, Busbuchten, Fußgängerüberwege

- in der Ortsdurchfahrt der B 244 (Helmstedter Straße) in Querenhorst,
- in der Ortsdurchfahrt der L 651 in Grasleben, Querenhorster Straße und Magdeburger Straße.

2. Die Fahrbahnen, Busbuchten und Fußgängerüberwege

- in der Ortsdurchfahrt der L 651 in Mariental-Horst (von Gartenstraße bis Lärchenweg einschließlich Gosse) und Grasleben,
- in der Ortsdurchfahrt der K 56 in Grasleben,
- in der Ortsdurchfahrt der K 50 in Grasleben,
- in der Ortsdurchfahrt der L 297 in Rennau,
- in der Ortsdurchfahrt der L 294 in Rennau und Rottorf,
- in der Ortsdurchfahrt der K 48 in Ahmstorf und Rennau,
- in der Ortsdurchfahrt der K 51 in Rottorf,
- in der Ortsdurchfahrt der L 648 in Querenhorst
- und die Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten sonstigen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Radwege mit Ausnahme der Parkspuren und Gossen.

In Grasleben:

- Walbecker Tor (Sammelstraße und Buslinie),
- Walbecker Straße bis Sandbreite (Sammelstraße),
- Bahnhofstraße von Walbecker Tor bis Südstraße (Sammelstraße Gewerbegebiet und Buslinie),
- Gutstraße (Feuerwehrezufahrt),
- Südstraße (Sammelstraße, Gewerbegebiet und Buslinie),
- Am Kurhaus (Gefällestrecke zum Seniorenheim),
- Friedhofstraße (Buslinie Grundschule),
- Hoppegarten von der Helmstedter Straße aus bis Am Walde (Gefällestrecke),
- Am Walde, Kiefernweg, Tannenweg (Gefällestrecke),
- Heidwinkelstraße (Gefällestrecke).

In Grasleben OT Heidwinkel:

- Straße Heidwinkel von B 244 bis K56 (Sammelstraße Gewerbegebiet)

In Mariental-Horst:

- Birkenweg (Sammelstraße Gewerbegebiet),
- Dammröder Berg (Sammelstraße Gewerbegebiet),
- Dahlienplatz (Feuerwehrezufahrt).

In Mariental-Dorf:

- Walbecker Weg bis Siedlung (Buslinie und Gefällestrecke),
- Schäfertor (Gefällestrecke),
- Siedlung bis B 244 (Buslinie und Sammelstraße).

In Querenhorst:

- Bindestraße (Gefällestrecke nur Winterdienst),
- Dorfstraße von Helmstedter Straße bis Poststraße (Gefällestrecke nur Winterdienst),
- Försterberg (Gefällestrecke nur Winterdienst).

In Rottorf:

- Brockenblick (Gefällestrecke nur Winterdienst),
- Zum Weingarten (Gefällestrecke nur Winterdienst),
- Brunnenweg (Gefällestrecke nur Winterdienst).

In Rennau:

- Sandblessen (Gefällestrecke nur Winterdienst).

In Ahmstorf:

- Mühlenberg (Gefällestrecke nur Winterdienst).

Der Samtgemeinde obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 1 Abs. 4 bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im Samtgemeindegebiet, soweit sie im Zusammenhang bebaut sind und soweit die Reinigungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 nicht einem anderen obliegt.

**152. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Umweltschutz**

Am Donnerstag, dem 19.09.2013, findet um 09.00 Uhr in der Waldgaststätte Tetzstein, 38154 Tetzstein, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Information zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Rahmen einer Begehung im Elm durch den Leiter des Forstamtes Wolfenbüttel, Herrn Forstamtsleiter Rieckmann
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Genehmigung der Niederschrift über die 05. öffentliche Sitzung am 25.04.2013
7. Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)
8. BNK Deutschland – Planungen zum Fracking im Bereich des Landkreises Helmstedt
9. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt,
hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung für das Jahr 2014
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 29.08.2013

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 35 vom 11.09.2013

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 213, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier